



## Altersteilzeit- Umsetzung in den Ländern

Bundesland	Beamte	Angestellte
<b>Baden-Württemberg</b> <b>Stand 2014</b>	<p>Sowohl bei Beamten als auch Angestellten: ATZ <b>nur für Schwerbehinderte</b> (mindestens 50 Prozent GdB):</p> <p>Ab Vollendung des 55. Lebensjahres; von den letzten fünf Dienstjahren drei mindestens teilzeitbeschäftigt. Zeitraum: bis zum Beginn des Ruhestands. Die Arbeitszeit ist in dieser Zeit auf 60 Prozent reduziert (bis zur Dienstrechtsreform waren es 50 Prozent). Sowohl das Blockmodell als auch das Teilzeitmodell sind möglich.</p> <p>Allerdings kann für die Schulleiter/innen sowie die stellvertretenden Schulleiter/innen ATZ nur im Blockmodell genehmigt werden. (Im Blockmodelle ergibt sich durch die Erhöhung der Arbeitszeit auf 60 Prozent ein Verhältnis von der Arbeitsphase zur Freiphase von 3/5 zu 2/5.), auch wer im Zeitraum davor nur teilzeitbeschäftigt war, kann nur das Blockmodell machen.</p> <p>Das Nettogehalt für die tatsächliche Arbeitszeit wird um einen Zuschlag (§69 LBesGBW) auf die 80% des letzten Nettogehalts aufgestockt.</p>	<p>Bei Angestellten gibt es seit 1. Oktober 2012 einen Altersteil-zeit-Tarifvertrag, der ebenfalls <b>ausschließlich für Schwerbehinderte</b> (mindestens 50 GdB) gilt.</p> <p>Beamte: Nur für Schwerbehindert.... <i>Text dann wie gehabt und folgenden Text anfügen:</i></p> <p>Bei Angestellten gibt es seit 1. Oktober 2012 einen Altersteilzeit-Tarifvertrag, der ebenfalls ausschließlich für Schwerbehinderte (mindestens 50 GdB) gilt.</p> <p>55. Lebensjahr muss vollendet sein und eine Beschäftigungszeit von fünf Jahren vorliegen, davon in den letzten fünf Jahren mindestens 1080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung. Das Netto in der ATZ beträgt 83 % des letzten Nettogehalts. Für die Rente zählt die ATZ zu 80 %, die Zusatzversorgung zählt entsprechend der ATZ-Arbeit. Die durchschnittliche Arbeitszeit während der ATZ muss die Hälfte der bisherigen Arbeitszeit betragen. Block- und Teilzeitmodell ist möglich.</p>

	<p>(Ruhegehaltfähig ist die Zeit im Umfang der geleisteten Arbeit; der Zuschlag ist nicht ruhegehaltfähig.)</p> <p>Hinweis: Die ATZ ist eine „Kann-Regelung“ und wird nur gewährt, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Im Schulbereich wird derzeit problemlos genehmigt.</p>	<p>Ab 55. Jahren wie bei den Beamten eine Kann-Regelung; ab 60 Jahren besteht ein Rechtsanspruch.</p>
<p><b>Bayern</b> <b>Stand 2014</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 60% der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre vor Antritt der Altersteilzeit</li> <li>• 80% der durchschnittlichen Nettobezüge der letzten fünf Jahre vor Antritt der Altersteilzeit</li> <li>• ATZ-Zuschlag: Differenz aus dem o.g. Gehalt und dem „erdienten“ Teilzeitgehalt. Da das Teilzeitgehalt 60% beträgt, beläuft sich der ATZ-Zuschlag auf ca. 20%</li> <li>• Altersgrenze: Vollendetes 60. Lebensjahr (Schwerbehinderte 58) – ab Beginn des Schuljahres, in dem diese Altersgrenze erreicht wird</li> <li>• Teilzeit- und Blockmodell möglich</li> </ul>	<p>Für Beschäftigte, die unter den TV-L fallen, sind nur individuelle Vereinbarungen möglich auf Basis des Altersteilzeitgesetzes</p>
<p><b>Berlin</b> <b>Stand 2014</b></p>	<p>Es gibt keine Regelungen mehr.</p>	
<p><b>Brandenburg</b> <b>Stand 2014</b></p>	<p>Der Einstieg in die Altersteilzeit für Beamte war nur bis zum 1.1.2010 möglich (§ 133 LBG</p>	<p>Für Beschäftigte die unter den TV-L fallen wird derzeit keine ATZ angeboten, da eine tarifliche Regelung fehlt</p>

Bundesland	Beamte	Angestellte
<b>Bremen</b> <b>Stand 2014</b>	<p>Seit 2008 gibt es wieder eine Altersteilzeit für Beamtinnen. Diese Regelungen gelten speziell für den Bildungsbereich, also für beamtete Lehrkräfte. Hier gibt es keine Einschränkungen, sondern lediglich eine spezielle Regelung für Schwerbehinderte.</p> <p>ATZ kann ab dem 60. Lebensjahr beantragt werden - bis zum Regelruhestand oder bis zum vorzeitigen Ruhestand ab 63 Jahre. Verschiedene Modelle (Block-, Teilzeit und Mischmodelle) sind je nach Antrag möglich. Es gilt eine 60/40 % Regelung, d.h. 60 % Arbeitsleistung.</p> <p>Für diese Arbeitsleistung gibt es 80 % für A 13 und höher, bis A 12 gibt es 83 %.</p> <p>Außerdem erhalten die Kolleginnen mit voller Stelle 2 Std. Altersermäßigung, bei Teilzeit 1 Std.</p>	
<b>Hamburg</b> <b>2014</b>	<p>Es gibt keine Regelungen mehr.</p>	
<b>Hessen</b> <b>2014</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es gibt noch eine Regelung für jene, deren ATZ vor dem 1. Januar 2010 begonnen hat.</li> <li>• Im Schulbereich grundsätzlich nur Blockmodell</li> <li>• Voraussetzungen für Lehrkräfte: ab 58</li> </ul>	

	<p>Jahre für den Zeitraum von mindestens einem Jahr. Der Zeitraum hat sich bis zum Beginn des Ruhestandes zu erstrecken. Die ATZ muss so geplant sein, dass die Beschäftigungsphase zu einem Schuljahres- bzw. Schulhalbjahreswechsel endet. Beginn und Ende der ATZ mussten daher ebenfalls zu einem Schuljahres- bzw. Schulhalbjahreswechsel liegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Außerdem durften dringende dienstliche Belange der ATZ nicht entgegenstehen (§ 85b Abs. 1 HBG).</li> <li>• Es wird die Differenz zwischen 83% der fiktiven Nettodienstbezüge, die bei Vollzeitbeschäftigung gezahlt würden, und der Nettodienstbezüge bei 50% Teilzeitbeschäftigung gezahlt.</li> </ul>	
<p><b>Mecklenburg-Vorpommern 2014</b></p>	<p>Es gibt keinerlei ATZ-Regelungen mehr. D.h. im Lehrerbereich kann keiner mehr einen ATZ-Vertrag abschließen (egal ob Beamte od. Tarifbeschäftigte). Alle Regelungen liefen 2009 aus.</p>	
<p><b>Niedersachsen Stand 2014</b></p>	<p>Ab dem 1. 1. 2012 besteht für Beamte wieder die Möglichkeit in Altersteilzeit zu wechseln. Das NBG sieht vor, dass Beamte nach dem Modell 60/60/70/80 in Altersteilzeit arbeiten können, wobei ausschließlich ATZ im Teilzeitmodell ermöglicht wird.</p> <p>Ab dem 60. Lebensjahr mit 60% der Arbeitszeit bei 70% Besoldung aus der Arbeitszeit und</p>	<p>Tarifbeschäftigte Lehrkräfte haben keine Möglichkeit in Altersteilzeit zu wechseln.</p>

	<p>80% Anrechnung auf die Versorgung. Bis zum Schuljahr 2014/15 müssen beamtete Lehrkräfte im Modell der Ungleichverteilung der Arbeitszeit in Altersteilzeit arbeiten, d. h. sie beginnen mit 80% der zugrundeliegenden Arbeitszeit und beenden die ATZ mit 40%, so dass im Mittel 60% erreicht werden. Ab dem Schuljahr 2015/16 gilt auch für Lehrkräfte die Normalverteilung 60% auf die gesamte Dauer der ATZ, wobei auf Antrag auch die Ungleichverteilung gewählt werden kann.</p>	
<p><b>Nordrhein-Westfalen Stand 2014</b></p>	<p>Regelung zur ATZ ab dem 1.8.2013 verlängert bis zum 31.12.2015 (letzter Einstiegstermin: 1.8.2015); Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anhebung der Altersgrenze (67 plus bis zu einem halben Jahr)</li> <li>• Anhebung des zulässigen Arbeitsmaßes von bisher bis zu 60 vom Hundert auf bis zu 65 von Hundert</li> <li>• Reduzierung der Nettobesoldung von 83 auf 80 vom Hundert</li> <li>• Absenkung der Ruhegehaltfähigkeit von neun Zehntel auf acht Zehntel</li> </ul> <p>Weiterhin Verzicht auf die Altersermäßigung</p>	<p>Seit 2010 kein Anspruch auf ATZ; erste Vertragsverhandlungen (Ver.di, GEW und GdP) mit dem Arbeitgeberverband NRW (AdL) sind 2012 gescheitert mit dem Hinweis, nur bei Verlängerung der beamtenrechtlichen Regelung, wäre eine Öffnung auch für angestellte Lehrkräfte möglich; seit der neuen gesetzlichen Regelung für BeamtInnen 2013 wurden von der GEW NRW Verhandlungen mit dem AdL wieder aufgenommen und sind aber mittlerweile gescheitert.</p>
<p><b>Rheinland-Pfalz Stand 2014</b></p>	<p>Die Möglichkeit der Altersteilzeit besteht bis 2016</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Lehrkräfte gilt die Regelung bis 31.7.2011 (Letz-ter Beginn von ATZ - Block-</li> </ul>	<p>für Angestellte gilt diese Regelung nicht. Sie können 3 Jahre (Anspar- und Freistellungsphase) vor ihrer Verrentung in Altersteilzeit gehen. Das Ende der Altersteilzeit</p>

	<p>oder Teilzeit - am 1.8.2011) ohne Einschränkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ATZ kann ab vollendetem 55. Lebensjahr (bis Ende des Schuljahres nach Vollendung des 64. und 67.Lebensjahres) beansprucht werden</li> <li>• Block- bzw. Teilzeitmodell ist möglich, zusätzlich ein Ausgleiten unter bestimmten Voraussetzungen (Arbeitsphase endet zum Schulhalbjahr) ein Ausgleiten</li> <li>• An Aufstockungsleistungen werden gewährt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei ATZ 64 – 20 % des halben Gehaltes</li> <li>- Bei ATZ 67 – 40 % des halben Gehaltes</li> </ul> </li> </ul>	<p>muss immer das Ende des Schuljahres sein. (mit Rentenabschlägen ist dann zu rechnen)</p>
<b>Saarland</b>	Es gibt keine Regelungen.	
<b>Sachsen Stand 2014</b>	Aktuell gibt es weder für Angestellte noch für Beamte Altersteilzeitregelungen. Die vor dem 31.12.2009 vertraglich vereinbarten laufen aus.	
<b>Sachsen-Anhalt Stand 2014</b>	Es gibt seit 1.1.2010 keine neuen Regelungen zur ATZ für Beamte und Landesangestellte mehr. Bis zum 31.12.2009 abgeschlossene ATZ-Verhältnisse laufen nach altem Recht weiter.	
<b>Schleswig-Holstein Stand 2014</b>	<p>Altersteilzeitregelung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ab 55 Jahre</li> <li>• Arbeitsphase 60 %</li> <li>• Freistellungsphase 40%</li> <li>• Beamtengruppen können ausgenommen werden</li> <li>• Schulbereich nur für schwerbehinderte Lehrkräfte</li> <li>• Arbeitsphase muss zum Schulhalbjahr</li> </ul>	

	enden • Altersteilzeit nur zu 90% versorgungsrelevant	
<b>Thüringen Stand 2014</b>	Es gibt keine Regelungen	